



ORTSRECHT

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Donaueschingen (Benutzungsordnung) vom 28. Juli 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. Seite 469) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Donaueschingen betreibt die Stadtbibliothek als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzung

1. Die Stadtbibliothek kann von jedermann unter Beachtung der jeweils aktuellen Hygienemaßnahmen genutzt werden.
2. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.
3. In den Räumen der Stadtbibliothek ist Ruhe zu bewahren. Nicht gestattet sind:
 - die Nutzung Geräusche verursachender Geräte
 - Essen und Rauchen
 - das Mitbringen von Tieren sowie
 - das Trinken außerhalb des Lesesaalbereichs.
4. Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind mitgebrachte Taschen in die Taschenschränke einzuschließen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird nicht gehaftet. Die Bestände der Bibliothek sind alarmgesichert.



5. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.
6. Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Leserausweis ist in diesem Fall zurückzugeben. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 3

Anmeldung, Leserausweis

1. Bei Anmeldung ist unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Schülerschulenausweises ein Anmeldeformular auszufüllen. Die im Anmeldeformular eingetragenen persönlichen Daten werden elektronisch gespeichert. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei Anmeldung durch Unterschrift an und bestätigt damit gleichzeitig, dass er mit der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person einverstanden ist. Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren müssen die Anmeldung durch die Unterschrift der Eltern bestätigen lassen.
2. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leserausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Leserausweises sowie die Änderung seiner Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.
3. Wenn der Verlust des Leserausweises nicht gemeldet wird, haftet der Leser für den durch Missbrauch entstandenen Schaden; auch wenn dieser durch Dritte verursacht worden ist.

§ 4

Ausleihe und Rückgabe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

- Bücher, Spiele	4 Wochen
- CDs, Tonies, Hörsticks, PC-Spiele, Kassetten, DVDs, Zeitschriften	2 Wochen

Für virtuelle Medien gelten die Leihfristen des Onleihe-Verbundes „SchwAlbE“. In besonderen Fällen kann eine längere Ausleihfrist vereinbart werden (Krankheit, Ferien, Umzug oder ähnliches). Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich.
2. Die Leihfrist kann mündlich, telefonisch, online oder per E-Mail vor Fristablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bei schriftlichen oder telefonischen Anträgen auf Verlängerung der Leihfrist ist die Nummer des Leserausweises anzugeben.



3. Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Werden sie nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird eine Säumnisgebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, ohne dass eine Mahnung oder Erinnerung vorherzugehen braucht. Im Übrigen können Benutzer, die entlehene Medien nicht innerhalb der Leihfrist zurückgeben, nach Ablauf dieser Frist gemahnt werden. Die Rückgabe kann außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek über die Rückgabekästen erfolgen. Dabei sind die Medien sicher zu verpacken, die Leser haften für Beschädigungen auf diesem Rückgabeweg.
4. Die Zahl der Entleihungen kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.
5. Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.
6. Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
7. Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es gegen eine Gebühr vorbestellt werden. In diesem Fall wird es, sobald es der Stadtbibliothek zur Verfügung steht, für die Dauer einer Woche für den Besteller in der Stadtbibliothek reserviert. Wird das Medium im genannten Zeitraum vom Besteller nicht abgeholt, sind von ihm die angefallenen Bearbeitungskosten zu entrichten.
8. Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr besorgt werden. Die Gebühr wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig. Die Verlängerung im auswärtigen Leihverkehr ist nur auf schriftlichen Antrag unter Vorbehalt möglich. Die Bedingungen für die Entleihung im auswärtigen Leihverkehr richten sich nach den Bestimmungen der entleihenden Bibliothek.
9. Die Bücher aus dem Präsenzbestand werden nicht entliehen.

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen der Bibliothek und die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Medienteile hat derjenige, auf dessen Leserausweis sie entliehen worden sind, Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich der Bearbeitungskosten nach dem Gebührenverzeichnis zu leisten.
4. Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind der Stadtbibliothek zu melden. Für jede ab dem Zeitpunkt der Ausleihe bekanntwerdende Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.



Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung bzw. bei Verlust oder trotz dreimaliger Mahnung nicht zurückgegebener Medien nach den Wiederbeschaffungskosten.

5. Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Leserausweises sowie des Passworts für das Leserkonto entstehen, haftet der eingetragene Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter.
6. Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden. Für Beschädigungen von Medien ist Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens zu leisten.
7. Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).
8. Bei der Nutzung des Internet ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, Gewalt verherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt.
9. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von AV-Medien, Datenträgern oder Software aus dem Bestand der Bibliothek an Abspielgeräten oder Computern entstehen.

§ 6 Gebühren

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist innerhalb der in § 41 Abs. 1 und 2 festgelegten Leihfristen für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr unentgeltlich. Erwachsene über 18 Jahre, die noch eine Schule oder Hochschule besuchen, sind bei Vorlage des Schüler- oder Studierendenausweises von der Benutzungsgebühr ebenfalls freigestellt. Von den anderen Benutzern ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Höhe dieser Benutzungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.
2. Die Höhe der Säumnisgebühren, Kostenersätze und sonstigen Forderungen richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis. Dies gilt auch für Medien, die im Leihverkehr beschafft wurden.
3. Die Gebührenschuld entsteht ab dem Zeitpunkt ihrer Anforderung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
4. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.



§ 7

Nutzung des Kopiergerätes

Das in der Bibliothek aufgestellte Kopiergerät darf nur für Vervielfältigungen von Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek benutzt werden.

§ 8

Gebührenverzeichnis

Das dieser Satzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis vom 28. Juli 2020 ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek vom 15. Februar 1990 und deren nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Donaueschingen, 29. Juli 2020

gez.

Erik Pauly
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gebührenverzeichnis vom 28. Juli 2020

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

I. Benutzungsgebühren:

a)	Benutzungsgebühr pro Jahr	27,00 €
b)	Benutzungsgebühr pro Jahr mit Einzugsermächtigung	22,00 €
c)	3-Monats-Ausweis	9,00 €
d)	Benutzungsgebühr pro Jahr für Arbeitssuchende	12,00 €

II. Kostenersätze:

a)	Ersatzausweis	2,50 €
b)	Vorbestellungen pro Buch	1,00 €
c)	Ersatz von EDV-Etiketten	1,50 €
d)	Beschädigung einer CD, DVD, CD-ROM: Wiederbeschaffungswert	
e)	Beschädigung einer CD-/DVD-/Kassettenhülle	1,50 €
f)	Beschädigung an einem Buch/Zeitschrift bei Reparaturen	3,00 €
	wenn eine Reparatur nicht mehr möglich ist: Wiederbeschaffungswert	
g)	Medienersatz bei Verlust gemäß § 5 Nr. 3: Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von	3,00 €

III. Säumnis-, Mahn und Verwaltungsgebühren:

a)	Erste Mahnung (eine Woche nach Ablauf der Ausleihfrist)	
	Säumnisgebühr pro Medium	0,50 €
	zuzüglich Mahn- und Verwaltungsgebühr pro Mahnung	4,10 €
b)	Zweite Mahnung (drei Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist)	
	Säumnisgebühr pro Medium	1,00 €
	zuzüglich Mahn- und Verwaltungsgebühr pro Mahnung	8,20 €
c)	Dritte Mahnung (fünf Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist)	
	Säumnisgebühr pro Medium	2,00 €
	zuzüglich Mahn- und Verwaltungsgebühr pro Mahnung	12,30 €
d)	Vierte Mahnung (Einholung durch Botengang)	
	Säumnisgebühr pro Medium	2,00 €
	zuzüglich Beitreibungsgebühr (Einholung des Buches) pro Mahnung	30,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

a)	Benutzung des Kopiergerätes: je Kopie A4/A3	0,30 €/0,50 €
b)	Fernleihbestellung pro Medium:	4,20 €
c)	Internet-Nutzung pro halbe Stunde	1,00 €

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 31/32/33 vom 31.07.2020